



Trennung und Scheidung

Informationen für Frauen

**Kreis Offenbach
7. Auflage 2014 /
Anpassung 2016**



Kreis Offenbach

Impressum

Trennungs- und Scheidungsbroschüre für Frauen

Herausgeberinnen:

Frauenbeauftragte in Kreis und Stadt Offenbach

1. Auflage: Frauenbeauftragte in Kreis und Stadt Offenbach
2. Auflage: Gleichstellungsstelle Kreis Offenbach
3. Auflage: Frauenbeauftragte in Kreis und Stadt Offenbach
4. Auflage: Frauenbüro Kreisverwaltung Offenbach
5. Auflage: Frauenbeauftragte in Kreis und Stadt Offenbach
6. Auflage: Frauenbeauftragte in Kreis und Stadt Offenbach

Trennung und Scheidung

Informationen für Frauen

7. Auflage: Frauenbeauftragte in Kreis und Stadt Offenbach

Juristische Bearbeitung:

Bärbel Graul-Sattler, Rechtsanwältin, Fachanwältin für
Familienrecht und Mediatorin, Seligenstadt
www.scheidung-fuer-sie.de

Layout, Satz und Titelgestaltung: Kreis Offenbach

Druck: Druckerei Imprinta, Obertshausen

Trennung und Scheidung

Informationen für Frauen

Die Nachfrage ist nach wie vor groß. Unsere Scheidungsbroschüre erscheint 2014 in der 7. Auflage. Dies ist ein Zeichen dafür, dass der Bedarf an aktuellen Informationen zum Thema Trennung und Scheidung gleich bleibend hoch und notwendig geblieben ist.

Wie auch in den vorangegangenen Auflagen haben wir die Inhalte überarbeitet, an die aktuelle Gesetzeslage angepasst und dort, wo erforderlich, ergänzt. Damit haben Frauen die Gelegenheit, Hilfestellung bei anstehenden Problemen und Fragen zu erhalten und einen Überblick über vorhandene Institutionen und Beratungsstellen zu bekommen.

Die Broschüre dient nach wie vor nicht als Ersatz für rechtliche Beratung.

Inhalt

Vorwort zur 7. Auflage	3
Die Trennung	7
Die Scheidung und die Scheidungsfolgen	13
Berufsausbildung und Arbeitsplatz	27
Unterstützungsleistungen im Arbeitslosengeld II	29
Adressen	33

Die Trennung **7**

Sie wollen in Ihrer Wohnung bleiben	7
Sie wollen aus Ihrer Wohnung ausziehen	8
Der Auszug aus der Ehemwohnung und die Finanzen	8
Das Gewaltschutzgesetz	9
Sorgerecht	9
Umgangsrecht	10
Betreuung der Kinder	11
Trennungsunterhalt	11
Teilung der Haushaltsgegenstände	12
Schulden - wer haftet?	12

Die Scheidung und die Scheidungsfolgen **13**

Wann erfolgt die Scheidung?	13
Die Anwältin/der Anwalt	13
Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe	14
Unterhalt	15
Reform des Unterhaltsrechts	15
Unterhalt für die Kinder	16
Die Höhe des Unterhalts	16
Gesetzlicher Mindestunterhalt für die Kinder	16
Kindergeld	16
Elterngeld, ElterngeldPlus	17
Kinderzuschlag	17
Düsseldorfer Tabelle	18

Auswirkungen auf so genannte Alttitlel _____	19
Unterhalt für Kinder im vereinfachten Verfahren _____	19
Unterhaltsvorschuss _____	20
Unterhalt für volljährige Kinder _____	20
Unterhalt für die Frau _____	20
Sorgerecht _____	21
Umgangsrecht _____	22
Haushaltsgegenstände und Ehwohnung _____	22
Zugewinnausgleich _____	23
Was bedeutet Zugewinnausgleich? _____	23
Berücksichtigung von Schulden bei der Eheschließung _____	24
Wie wird der Zugewinnausgleich berechnet? _____	24
Wann verjährt der Anspruch auf Zugewinn? _____	25
Versorgungsausgleich _____	25
Scheidung bei Beteiligung eines ausländischen Partners _____	26
Ein neuer Name nach der Scheidung _____	26

Berufsausbildung und Arbeitsplatz

27

Zurück in den Beruf _____	27
Minijobs _____	28
Arbeitsplatz und Kinder _____	28

Unterstützungsleistungen im Arbeitslosengeld II

29

Arbeitslosengeld II (ALG II) _____	29
Regelsätze _____	31
Mehrbedarfe _____	31
Bildung und Teilhabe _____	31

Adressen

33

Die Trennung

Bereits bei der Trennung werden oftmals entscheidende Weichen gestellt, die den späteren Gang der Scheidung festlegen. Begeben Sie sich möglichst zu Beginn einer Trennung zu einem Anwalt/einer Anwältin, um keine Fehlentscheidungen zu treffen.

Unter der Trennung im Rechtssinne versteht man in erster Linie, dass man nicht mehr zusammen wohnt, keinen gemeinsamen Haushalt mehr führt und nicht mehr miteinander schläft. Erst nach Ablauf des gesetzlich vorgeschriebenen Trennungsjahres kann man einen Scheidungsantrag einreichen.

Es ist durchaus möglich, dass Sie zusammen mit dem Ehepartner, aber dennoch getrennt in der gemeinsamen Wohnung bleiben. Dann muss aber darauf geachtet werden, dass es keinen gemeinsamen Tagesablauf mehr gibt, nicht mehr gemeinsam gegessen wird und Sie Ihre Wäsche getrennt waschen. Weitere Voraussetzung ist, dass jeder Ehepartner ein eigenes Zimmer hat und das Leben sich wie in einer Wohngemeinschaft abspielt.

Sinn und Zweck des Trennungsjahres ist es, dass sich die Partner darüber klar werden, dass sie sich endgültig voneinander trennen. In diesem Zusammenhang ist bei einem Getrenntleben innerhalb einer gemeinsamen Wohnung zu beachten, dass keine Versöhnung mehr stattfindet, da unter Umständen das Trennungsjahr hierdurch unterbrochen werden kann. Es ist daher ratsam, beim Entschluss zu einer Trennung „Nägel mit Köpfen“ zu machen und sich auch räumlich zu trennen.

Sie wollen in Ihrer Wohnung bleiben

Was ist zu tun, wenn Sie in der Ehwohnung bleiben möchten und der Mann von sich aus nicht die Wohnung verlässt?

Es gibt folgende Möglichkeiten:

Sie versuchen, sich gütlich mit dem Mann zu einigen.

Das Familiengericht kann Ihnen per Eilverfahren bis zur Scheidung die eheliche Wohnung zuweisen. Dies muss beim Familiengericht beantragt und begründet werden. In der Begründung muss angegeben werden, warum für Sie das Leben in der gemeinsamen Wohnung unzumutbar geworden ist und warum Sie die eheliche Wohnung behalten wollen. Es muss sich dabei um Umstände handeln, aus denen die absolute Untragbarkeit des weiteren Lebens in einer Wohnung ersichtlich wird, so dass es gerechtfertigt ist, den Ehegatten durch Richterspruch aus der Ehwohnung zu entfernen. Unter untragbaren Umständen versteht man Fälle von unbilliger Härte wie z. B. Alkoholabhängigkeit, Drogenabhängigkeit, Belästigungen, tätliche Übergriffe usw. Bei der Zuweisung der Ehwohnung werden besonders die Belange der gemeinschaftlichen Kinder berücksichtigt.

Sie wollen aus Ihrer Wohnung ausziehen

Folgende Unterlagen sollten Sie zusammenstellen und bei einem Auszug mitnehmen:

- Heiratsurkunde
- eigene Geburtsurkunde
- Geburtsurkunden der Kinder
- Ausweis/Pass
- Kinderausweis/Pass
- Impfpass
- Schulzeugnisse
- Vorsorgeheft der Kinder
- Krankenversicherungskarte
- Lohnsteuerkarte
- Rentenversicherungsunterlagen
- Arbeitspapiere/Zeugnisse
- evtl. vorhandener Ehevertrag oder sonstige Vereinbarungen
- Eigene Einkommensnachweise
- Einkommensnachweise des Ehepartners in Kopie
- Steueridentifikationsnummer
- Steuerbescheid
- Unterlagen zu Finanzen und Vermögen, wie z. B. Sparbücher, Bausparverträge, Lebensversicherungspolice, Police zu sonstigen Versicherungen sowie Belege über besondere Belastungen, z. B. Kredite

Der Auszug aus der Ehwohnung und die Finanzen

Wenn Sie aus der gemeinsamen Ehwohnung ausziehen wollen, kann es Probleme wegen der zukünftigen Mietzahlungen geben. Grundsätzlich führt Ihr Auszug, wenn Sie gemeinsam mit dem Ehemann den Mietvertrag unterschrieben haben, nicht zu einer Änderung des Mietverhältnisses zum Vermieter/zur Vermieterin. Auch nach dem Auszug aus der Wohnung haften Sie noch für die Pflichten aus dem Mietvertrag. Das bedeutet: Zahlung der Miete, Nebenkosten, Reparaturen, Schadensersatz und Renovierungsarbeiten.

Es ist ratsam, mit dem Vermieter/der Vermieterin eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, nach der der Mann das Mietverhältnis alleine fortsetzt. Hierbei müssen der Ehemann und der Vermieter/die Vermieterin zustimmen. Dann sind Sie bezüglich der Wohnung bei allen zukünftigen finanziellen Forderungen vom Vermieter/von der Vermieterin nicht mehr zu belangen.

Das Gewaltschutzgesetz

Durch das Gewaltschutzgesetz wurde die Rechtsstellung der Frauen bei Gewalt in der Familie wesentlich verbessert. Das wirkt sich natürlich auch auf das Wohl der Kinder aus. Falls Sie unter Gewalt des Partners in der Familie zu leiden haben, sind Sie nicht mehr gezwungen, die eheliche Wohnung aus Angst vor dem prügelnden Partner zu verlassen. Grundsätzlich gilt: Derjenige der schlägt, muss gehen!

Die Polizei und die Gerichte helfen den Opfern häuslicher Gewalt dabei, dass sie in der Wohnung bleiben können und der gewalttätige Partner gehen muss.

Die Polizei kann sofort im Rahmen eines polizeilichen Platzverweises den Gewalttäter aus der Wohnung verweisen oder ihn in Gewahrsam nehmen und ein Kontaktverbot aussprechen.

Das Gericht trifft dann auf Antrag vorläufige Schutzanordnungen, wie zum Beispiel Kontakt- und Näherungsverbot oder sogar Entscheidungen zur Wohnungsüberlassung. Da die Polizei den gewalttätigen Ehepartner nur für höchstens 14 Tage der Wohnung verweisen kann, sollten Sie unmittelbar nach der Anordnung durch die Polizei beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf Zuweisung der Wohnung stellen. Wird nach der Anordnung der Polizei nämlich kein gerichtlicher Antrag auf Wohnungszuweisung gestellt, darf der Gewalttäter nach Ablauf der von der Polizei gesetzten Frist in die Wohnung zurückkehren.

Für Beweis Zwecke ist es sinnvoll, dass Sie sich eventuelle Verletzungen beim Arzt attestieren lassen und selbst die Verletzungen fotografieren. Von der Polizei sollten Sie sich eine Bescheinigung über den Platzverweis und über die Erstattung einer Anzeige wegen z. B. Körperverletzung, Beleidigung, Nötigung geben lassen.

Natürlich gibt es auch Frauen, die keine gerichtliche Maßnahme erwirken wollen, sondern lieber anderweitig Schutz suchen möchten. Sie haben für diesen Fall die Möglichkeit, ein Frauenhaus aufzusuchen. Die Polizei spricht in solchen Fällen gegen den Gewalttäter einen Platzverweis aus, bis die Frau sich informiert hat und sicher untergekommen ist.

Das Sorgerecht

Grundsätzlich bleibt bei verheirateten Eltern oder Eltern, die nicht verheiratet sind und beim Jugendamt eine Sorgerechtsklärung abgegeben haben, das gemeinsame Sorgerecht bei einer Trennung und nach einer Scheidung bestehen, wenn weder Sie noch der Vater des Kindes bei Gericht einen Sorgerechtsantrag zur Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge stellen.

Das bedeutet, dass sie als Eltern gemeinsam z. B. die Wahl der Schule, die Ausbildung, den Wohnort, Operationen (außer im Notfall) etc. zu entscheiden haben.

Lebt das Kind bei Ihnen, so sind Sie für die Belange des täglichen Lebens zuständig. Das heißt, Sie entscheiden wie der Tagesablauf gestaltet wird, wann Hausaufgaben zu machen sind, welche Fernsehsendungen Ihr Kind sehen darf, wie viel Taschengeld es erhalten soll.

Hält sich Ihr Kind bei seinem Vater auf, so entscheidet er über die Belange des täglichen Lebens, auch wenn das Kind nur zum Umgang beim Vater ist. Für Entscheidungen des täglichen Lebens muss keine Zustimmung eingeholt werden. Es ist aber sinnvoll, dass sie als Eltern an einem Strang ziehen.

Belange von erheblicher Bedeutung müssen die Eltern gemeinsam entscheiden.

Die Eltern müssen sich einvernehmlich zum Wohle des Kindes entscheiden, bei wem das Kind in Zukunft lebt. Wenn hierüber Einigkeit besteht, ist nichts weiter zu veranlassen. Besteht hierüber Streit, gibt es zunächst die Möglichkeit, beim Jugendamt und bei Erziehungsberatungsstellen Beratungsgespräche für Eltern wahrzunehmen.

Treten Probleme auf, die nicht mehr gemeinsam im Sinne des Kindes entschieden werden können, können Sie das alleinige Sorgerecht oder auch nur Teile des Sorgerechts z. B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht für sich beim Familiengericht beantragen.

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht besitzt das größte Gewicht, da Sie dann alleine entscheiden, wo Ihr Kind lebt.

Anträge zur Änderung des Sorgerechts können jederzeit gestellt werden, wenn Sie der Meinung sind, dass eine andere Regelung besser wäre. Eine Änderung zum Sorgerecht kann auch nach erfolgter Ehescheidung beantragt werden.

Mittlerweile gibt es die Möglichkeit, dass Väter, die nicht die elterliche Sorge inne haben, weil sie mit der Kindesmutter nie verheiratet waren und beim Jugendamt keine Sorgerechtklärung abgegeben haben, einen eigenen Sorgerechtsantrag bei Gericht stellen können.

Das Familiengericht überträgt auf Antrag des Kindesvaters die elterliche Sorge oder Teile der elterlichen Sorge auch auf den Kindesvater (=gemeinsame elterliche Sorge). Wenn Sie nicht widersprechen, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl entspricht. Hier besteht Handlungsbedarf für Sie, lassen Sie sich beim Jugendamt beraten!

Umgangsrecht

Ist die Entscheidung gefallen, dass das Kind bei Ihnen wohnt, hat der Vater des Kindes in der Regel ein Umgangsrecht (Ausnahme: Kindeswohlgefährdung). Das bedeutet, er darf das Kind mit zu sich nehmen und es bei sich übernachten lassen (je nach Alter des Kindes und gewachsener Bindung zum Vater). Er darf entscheiden, was er mit dem Kind unternimmt. Es handelt sich hier also nicht lediglich um ein Besuchsrecht.

Es gibt keine gesetzlichen Regelungen, wie lange ein Kind bei einem Elternteil zu bleiben hat. Das hängt von den persönlichen Gegebenheiten ab, nämlich dem Alter des Kindes, der Entfernung des Wohnortes des Vaters, dem Verhältnis zwischen Kind und Vater. Die Eltern können das Umgangsrecht selbst bestimmen, wenn sie miteinander kommunizieren können. In der Regel kommt es zu einem Umgangsrecht des Vaters alle zwei Wochen übers Wochenende, bei kleineren Kindern ist oftmals ein wöchentlicher Umgang für jeweils einige Stunden sinnvoller.

Der Entscheidungsmaßstab ist das Kindeswohl.

Wichtig ist, dass das Kind zu beiden Elternteilen Kontakt hat. Das ist das Recht des Kindes. Kein Elternteil darf den anderen Elternteil vor seinem Kind schlecht machen. Negative Beeinflussungen haben zu unterbleiben. Wenn es zu einem Sorgerechtsstreit bei Gericht kommt, kann es gegen einen von Ihnen sprechen, wenn das Kind beeinflusst wurde.

Wird das Kindeswohl gefährdet, z. B. bei unkontrolliertem Alkoholkonsum, Gewalt gegenüber dem Kind und/oder Ihnen etc. kann bei Gericht auch ein befristeter Ausschluss des Umgangs oder ein betreuter Umgang beantragt werden.

Neu in das Gesetz aufgenommen wurde das Umgangsrecht des leiblichen Vaters, der nicht der rechtliche Vater ist (§ 1686 a BGB). Wer nicht mit der Kindesmutter verheiratet war und keine Vaterschaft anerkannt hat, kann trotzdem ein Recht auf Umgang mit seinem Kind haben, wenn ein ernsthaftes Interesse an dem Kind besteht und der Umgang dem Wohl des Kindes dient. Ebenso besteht ein Auskunftsrecht über das Kind.

Betreuung der Kinder

Wenn Sie auf Wohnungs- oder Arbeitssuche sind oder bereits Arbeit gefunden haben, brauchen Sie eine qualifizierte Betreuungsmöglichkeit für die Kinder.

Wird eine Tagespflegestelle gebraucht, können Sie sich an das zuständige Jugendamt wenden.

Sie haben die Möglichkeit, einen finanziellen Zuschuss aus der wirtschaftlichen Jugendhilfe zu beantragen, dies setzt voraus, dass bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

Trennungsunterhalt

Für die Zeit des Getrenntlebens bis zur Rechtskraft der Ehescheidung können Sie für sich bei Vorliegen von Bedürftigkeit grundsätzlich Unterhalt (Trennungsunterhalt) von Ihrem Mann verlangen. Die Kinder haben, wenn diese bei Ihnen leben, einen Unterhaltsanspruch gegen ihren Vater bis zum Ende einer Ausbildung (Kindesunterhalt).

Der Trennungsunterhalt richtet sich grundsätzlich nach dem Lebensstandard und der Rollenverteilung in der Ehe.

Der Trennungsunterhalt und der nachehelichen Unterhalt betragen grundsätzlich $\frac{3}{7}$ der Differenz der bereinigten durchschnittlichen Nettoeinkommen von Ihnen und Ihrem Ehemann/Ihrer Ehefrau.

Teilung der Haushaltsgegenstände

Wollen Sie eine eigene Wohnung beziehen, werden Sie nicht nur Ihre persönlichen Dinge mitnehmen wollen. Zu den persönlichen Dingen gehören Schmuck, Kleidung, Dokumente, Familienandenken, Geschenke. Auch der Hausrat, also Möbel, Haushaltsgeräte und Geschirr, sollten beim Auszug aufgeteilt werden.

Wenn die Kinder bei Ihnen leben sollen, haben Sie einen Anspruch darauf, alle Gegenstände mitzunehmen, die Sie zur Führung eines eigenen Haushalts dringend benötigen. Falls die Kinder mit Ihnen ausziehen, gehört dazu die Kinderkleidung und die Kinderzimmereinrichtung, aber auch die Waschmaschine und der Wäschetrockner.

Wenn Sie sich nicht einigen, können Sie bei Gericht einen Antrag auf Verteilung der Haushaltsgegenstände stellen. Es gilt das Prinzip der Billigkeit, das heißt, die Verteilung sollte sinnvoll sein und sich wertmäßig entsprechen.

Wichtig ist es daher, beim Auszug eine Liste des gesamten Hausrats anzufertigen, denn manchmal dauert ein Gerichtsverfahren länger und Sie sollten sich dann erinnern können, welche Gegenstände Sie wünschen.

Soll das Gericht bereits während des Getrenntlebens die Haushaltsgegenstände verteilen, kommt es nur zu einer vorläufigen Nutzungsregelung für die Zeit der Trennung. Im Zuge der Scheidung kommt es dann zu einer endgültigen Verteilung der Haushaltsgegenstände.

Schulden - wer haftet?

Grundsätzlich kann bei Geschäften des täglichen Lebens der andere immer mit verpflichtet werden. Mit der Trennung endet dies. Wurden Schulden für die gemeinsame Lebensführung gemacht, z. B. für Kleidung, Ferien, Möbel zahlt derjenige, der die Dinge gekauft hat. Er kann aber von dem Anderen verlangen, dass er sich zur Hälfte an den Kosten beteiligt.

Hat der Mann alleine einen Kredit abgeschlossen, haften Sie dafür nicht. Haben die Eheleute gemeinsam Schulden gemacht, das heißt, gemeinsam einen Kredit unterschrieben, sind auch beide vor dem Gläubiger verantwortlich. Das bedeutet, dass ein Kreditinstitut jeden Partner/jede Partnerin einzeln zur Zahlung der gesamten Summe auffordern kann. Zahlt ein Partner/eine Partnerin nach der Trennung einen gemeinsamen Kredit alleine

zurück, kann er/sie von dem/der Anderen die Hälfte der zurückgezahlten Summen verlangen.

Bei Problemen wenden Sie sich bitte an einen Anwalt/eine Anwältin oder an die örtliche Schuldnerberatungsstelle.

Die Scheidung und die Scheidungsfolgen

Heutzutage ist eine Scheidung nicht mehr so problematisch wie früher. Sie lässt sich meist ohne größeren Aufwand nach Ablauf des Trennungsjahres erreichen. Probleme hingegen bereiten oftmals die Regelungen der Scheidungsfolgen. Einigen Sie sich nicht über Sorgerecht, Umgangsrecht, Unterhalt, Zugewinn etc. im Vorfeld einer Ehescheidung, kann sich eine ansonsten einverständliche Ehescheidung hinziehen und teuer werden.

Wann erfolgt die Scheidung?

Die Scheidung kann nach einem Jahr Trennungszeit beantragt werden. In sehr seltenen Fällen müssen drei Jahre Trennungszeit abgewartet werden, bevor ein Scheidungsantrag eingereicht werden kann. Dies kann der Fall bei einer sehr schweren Erkrankung mit Selbstmordgefahr sein. Praktisch kommen diese Fälle jedoch kaum vor.

Die Scheidung verläuft oft einfacher als die Trennung selbst, denn meistens haben sich die Eheleute nun tatsächlich emotional an die neue Lebenssituation gewöhnt. Im Scheidungsverfahren werden die Scheidungsfolgesachen geregelt, das heißt das Sorge- und Umgangsrecht, der Unterhalt- und Zugewinnausgleich etc. (Dies geschieht jedoch nur auf Antrag!)

Normalerweise dauert es nach Einreichung des Scheidungsantrages mindestens vier Monate bis es zum Scheidungstermin kommt. Die Dauer des Verfahrens und die Anzahl der Gerichtstermine hängen von der Anzahl der zu klärenden Folgesachen, wie beispielsweise Unterhalt, Zugewinnausgleich etc. ab.

Die Anwältin/der Anwalt

Für die Scheidung und zur Regelung der Scheidungsfolgen ist die Vertretung durch eine Anwältin bzw. einen Anwalt vorgeschrieben.

Haben die Eheleute sich bereits im Vorfeld auf die Einreichung des Scheidungsantrags geeinigt, dem beide zustimmen, so kann einer von beiden auf eine juristische Vertretung verzichten. Damit können Kosten und Zeit gespart werden.

Sie sollten sich jedoch die Entscheidung, auf eine eigene anwaltliche Vertretung zu verzichten, sehr gut überlegen, denn ohne Anwältin/Anwalt, können Sie bei Gericht keine Anträge stellen. Es ist also eher davon abzuraten, dass Sie Ihre Scheidung im Alleingang „durchziehen“.

Bedenken Sie: Ihre Anwältin/Ihr Anwalt ist Ihnen mit ihren/seinen Fachkenntnissen behilflich. **Sie allein bestimmen**, worum sie/er sich kümmern und wie weit sie/er dabei gehen soll.

Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe

Es gibt die Möglichkeit, in finanziell beengten Situationen Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe in Anspruch zu nehmen. Beratungshilfe können Sie in Anspruch nehmen, wenn Sie nur einen anwaltlichen Rat einholen wollen. Verfahrenskostenhilfe können Sie beantragen, wenn vor Gericht ein Prozess geführt werden soll, wie z.B. die Ehescheidung oder ein Unterhaltsprozess.

Beratungshilfe können Sie auf zwei Wegen erhalten:

- Sie können direkt zum Amtsgericht Offenbach, Langen oder Seligenstadt gehen, (je nach Wohnort). Dort schildern Sie der zuständigen Rechtspflegerin/dem zuständigen Rechtspfleger Ihren Fall und sie/er muss ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse prüfen. Sie müssen Belege über Ihr Einkommen und etwaige Unterlagen, die für die Beratung nötig sein könnten, mitbringen (z. B. Gehaltsabrechnung, Mietvertrag, Versicherungen, Nachweise über Schulden, Stammbuch, Personalausweis).
Das Gericht stellt Ihnen einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe aus, und Sie können dann eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eigener Wahl aufsuchen. Die Anwältin oder der Anwalt kann die Beratung grundsätzlich nicht ablehnen, sondern darf dies im Einzelfall nur aus wichtigem Grund. Es fällt eine maximale Gebühr von 10,- € für die Beratung an.
- Die zweite Möglichkeit besteht darin, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt direkt aufzusuchen, die/der sodann nachträglich Beratungshilfe bei dem Amtsgericht beantragt. Es ist anzuraten, bereits bei der Vereinbarung des Termins der Anwältin/dem Anwalt mitzuteilen, dass es sich um ein Beratungshilfemandat handelt, denn nicht alle Anwälte sind bereit, gegen die geringen Gebühren aus der Staatskasse zu arbeiten. Bei dem Termin sollten Sie die oben erwähnten Unterlagen mitbringen.

Das Antragsformular können Sie online unter: www.ag-offenbach.justiz.hessen.de oder unter www.ag-langen.justiz.hessen.de oder unter www.ag-seligenstadt.justiz.hessen.de herunterladen.

Nach der Trennung wird nur Ihr Einkommen bei der Beantragung der Verfahrenskostenhilfe für die Scheidung berücksichtigt. Es zählt das Nettoeinkommen, also das Einkommen abzüglich der Steuern, Sozialabgaben und Krankenversicherungsbeiträge, sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben. Zusätzlich sind vom Einkommen noch Freibeträge für Sie und etwaige vorhandene Kinder, die bei Ihnen leben, absetzbar.

Das Vermögen wird nur soweit zumutbar berücksichtigt, das heißt, auch ein eigenes Haus oder eine Eigentumswohnung stehen dem Anspruch auf Beratungshilfe grundsätzlich nicht entgegen, soweit Sie selbst darin wohnen.

Für Ihre Person beträgt der Freibetrag derzeit 468,- €, für den Ehegatten ebenso 468,- €, für weitere Unterhaltsberechtigte (Kinder) je 353,- € (14 - 17 Jahre), 309,- € (6 - 13 Jahre) und 272,- € (0 - 5 Jahre).

Für Einkommen aus Berufstätigkeit gibt es einen weiteren Freibetrag von 213,- €.

Diese Beträge können sich künftig ändern.

Verfahrenskostenhilfe kann auch abgelehnt werden, wenn zwar die finanziellen Voraussetzungen auf Seiten der Antragstellerin/des Antragstellers vorliegen, aber die Einkünfte des getrennt lebenden Ehepartners relativ hoch sind. Es kann dann eine Verfahrenskostenvorschusspflicht (Ausfluss des Unterhalts) bestehen. Dann muss die Gegenseite die Kosten bezahlen. Dies ist von der prozessführenden Anwältin/dem prozessführenden Anwalt zu prüfen. Gegebenenfalls muss ein so genanntes Vorschussverfahren dem eigentlichen Verfahren bei Gericht vorgeschaltet werden.

Sollten die Voraussetzungen für die Beratungshilfe oder Verfahrenskostenhilfe nicht gegeben sein, empfiehlt es sich gleichfalls, mit der Anwältin/dem Anwalt die Gebührenfrage vorab zu klären, um sodann nicht von der Kostenrechnung überrascht zu werden.

Für einen ersten Rat/Auskunft, der nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit (z. B. Anschreiben des Gegners) verbunden ist, gilt nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für eine einmalige erste Beratung eine Höchstgrenze von 190,- € zzgl. Auslagen und MwSt.

Für die Kosten einer Scheidung gilt die Faustregel: Eine Scheidung kostet mindestens soviel wie die Nettoeinkünfte der Familie im Monat. Eine einverständliche Scheidung, bei der wenige Folgesachen entschieden werden müssen oder bei der zwischen den Eheleuten von vornherein Einigkeit über die so genannten Scheidungsfolgen erzielt werden konnte, ist wesentlich billiger als eine Scheidung mit vielen Streitpunkten.

Unterhalt

Reform des Unterhaltsrechts

Es wird nicht mehr zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern unterschieden.

Hinsichtlich der Dauer des Unterhalts werden alle Elternteile gleich behandelt, egal ob sie verheiratet waren oder nicht.

Der Kindesunterhalt wird zudem durch eine gesetzliche Definition eines einheitlichen Mindestunterhalts für minderjährige Kinder bestimmt. Der Kindesunterhalt ist vom Alter des Kindes abhängig.

Unterhaltsansprüche der Kinder – d. h. minderjähriger Kinder und Jugendlicher bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die noch zur Schule gehen und bei ihren Eltern wohnen – haben immer Vorrang vor den Ansprüchen anderer Unterhaltsberechtigter, z. B. den Ehepartnern. Diese Neuregelung des Gesetzes wird sich insbesondere in den so genannten Mangelfällen auswirken, in denen der Unterhalt nicht für alle Unterhaltsberechtigten ausreicht. Dies entspricht dem Ziel des Gesetzgebers, die Kinder finanziell besser abzusichern.

Unterhalt für die Kinder

Der Unterhalt für die Kinder ändert sich nach der Scheidung nicht. Während der Trennung ergangene Beschlüsse des Gerichts oder erstellte Jugendamtsurkunden bleiben wirksam. War der Unterhalt noch nicht geregelt, entscheidet das Gericht auf Antrag darüber.

Die Höhe des Unterhalts

Die Höhe des Unterhalts bemisst sich nach dem Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils in Abhängigkeit vom Alter des Kindes.

Der Mindestunterhalt stellt fest, welchen Unterhaltsbedarf ein Kind in einem bestimmten Lebensalter mindestens hat.

Gesetzlicher Mindestunterhalt für Kinder

Der neue Mindestunterhalt beträgt ab 01.01.2016 in der ersten Altersstufe (0 – 5 Jahre) 240,- €, in der zweiten Altersstufe (6 – 11 Jahre) 289,- €, in der dritten Altersstufe (12 – 17 Jahre) 355,- € und ab Volljährigkeit, (wenn das Kind noch zur Schule geht und zu Hause lebt) 326,- €. Das Kindergeld wurde bei diesen Beiträgen bereits abgezogen.

Kindergeld

Das Kindergeld beträgt für das 1. und das 2. Kind 190,- €, für das 3. Kind 196,- € und ab dem 4. Kind 221,- €. Bei minderjährigen Kindern ist die Hälfte des Kindergelds vom Zahlbetrag aus der Düsseldorfer Tabelle abzuziehen, bei volljährigen Kindern ist das volle Kindergeld abzuziehen.

Der Unterhalt einer höheren Altersstufe ist vom Beginn des Monats an maßgeblich, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet hat.

Kindergeld wird für Kinder – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – gezahlt, die in Deutschland einen Wohnsitz haben oder sich hier gewöhnlich aufhalten.

Das Kindergeld steht grundsätzlich beiden Elternteilen zu. Bei unterhaltsberechtigten Kindern Alleinerziehender wird die Hälfte des Kindergeldes mit dem Kindesunterhalt verrechnet, wenn der Unterhaltsbetrag das Existenzminimum des Kindes sichert.

Beantragt werden muss das Kindergeld bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit. Bei getrennt lebenden Eltern wird das Kindergeld an den Elternteil ausgezahlt, in dessen Haushalt das Kind lebt.

Grundsätzlich wird das Kindergeld bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt, unabhängig vom Einkommen des Kindes.

- Für Kinder von 18 - 25 Jahren gibt es Kindergeld, wenn sie noch zur Schule gehen oder eine Berufsausbildung absolvieren. Auch für Jugendliche, die keine Lehrstelle gefunden haben oder sie wieder verloren haben, kann Kindergeld beantragt werden.
- Für Kinder, die ein freiwilliges ökologisches oder soziales Jahr machen, gibt es auch Kindergeld.
- Für Grundwehr- oder Zivildienstleistende besteht kein Kindergeldanspruch. Befinden sich die Grundwehr- oder Zivildienstleistenden jedoch noch in einer Berufsausbildung oder in einem Studium, verlängert sich der Anspruch auf Kindergeld um die Dauer des geleisteten Dienstes auch über das 25. Lebensjahr hinaus.

Kindergeld steht nicht oder nur teilweise zu, wenn für ein Kind ein Anspruch auf:

- Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Unfallversicherung
- Kinderzuschuss aus einer gesetzlichen Rentenversicherung
- Leistungen für Kinder, die im Ausland gezahlt werden und die mit dem Kindergeld oder dem Kinderzuschuss, vergleichbar sind
- Leistungen für Kinder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, die mit dem Kindergeld vergleichbar sind

Elterngeld und ElterngeldPlus

Umfassende Informationen zum Elterngeld erhalten Sie vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter der Internetadresse:
<http://www.familien-wegweiser.de/wegweiser/service,did=75670.html>

Kinderzuschlag

Für Eltern, die nicht den zusätzlichen Bedarf ihrer Kinder ausreichend decken können, sondern nur ihren eigenen Bedarf durch eigenes Einkommen und Vermögen, wird ein Kinderzuschlag in Höhe von maximal 140,- € für jedes Kind bezahlt, wenn durch den Kinderzuschlag der Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe vermieden werden kann. Eltern, die kein Einkommen haben außer Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe, können nur Kindergeld, aber keinen Kinderzuschlag erhalten.

Der Kinderzuschlag wird unabhängig von der Kinderzahl längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes gezahlt.

Die Antragstellung erfolgt über die Familienkasse der Agentur für Arbeit. Kindergeldzuschlag wird nicht rückwirkend gewährt, das heißt Sie sollten den Antrag so schnell wie möglich stellen.

Düsseldorfer Tabelle (Gültig ab 01.01.2016)

GRUPPE	Mindest- Einkommen		1. Altersstufe (0 - 5 Jahre)			2. Altersstufe (6 - 11 Jahre)		
	Prozentwert %	Bereinigtes Netto bis €	Mindestunterhalt €	Abzug Kindergeld €	Zahlbetrag €	Mindestunterhalt €	Abzug Kindergeld €	Zahlbetrag €
1	100	bis 1500	335	95	240	384	95	289
2	105	1500 - 1900	352	95	257	404	95	309
3	110	1900 - 2300	369	95	274	423	95	328
4	115	2300 - 2700	386	95	291	442	95	347
5	120	2700 - 3100	402	95	307	461	95	366
6	128	3100 - 3500	429	95	334	492	95	397
7	136	3500 - 3900	456	95	361	523	95	428
8	144	3900 - 4300	483	95	388	553	95	458
9	152	4300 - 4700	510	95	415	584	95	489
10	160	4700 - 5100	536	95	441	615	95	520

GRUPPE	Mindest- Einkommen		3. Altersstufe (12 - 17 Jahre)			4. Altersstufe (ab 18 Jahre)		
	Prozentwert %	Bereinigtes Netto bis €	Mindestunterhalt €	Abzug Kindergeld €	Zahlbetrag €	Mindestunterhalt €	Abzug Kindergeld €	Zahlbetrag €
1	100	bis 1500	450	95	355	516	190	326
2	105	1500 - 1900	473	95	378	542	190	352
3	110	1900 - 2300	495	95	400	568	190	378
4	115	2300 - 2700	518	95	423	594	190	404
5	120	2700 - 3100	540	95	445	620	190	430
6	128	3100 - 3500	576	95	481	661	190	471
7	136	3500 - 3900	612	95	517	702	190	512
8	144	3900 - 4300	648	95	553	744	190	554
9	152	4300 - 4700	684	95	589	785	190	595
10	160	4700 - 5100	720	95	625	826	190	636

Einem barunterhaltspflichtigen Elternteil muss für sich selbst ein Betrag von 1.080,- € gegenüber einem minderjährigen Kind oder Kind in der Schulausbildung bis zum 21. Lebensjahr, das zu Hause lebt, verbleiben (notwendiger Selbstbehalt).

Einem unterhaltspflichtigen Elternteil muss gegenüber dem Ehepartner ein Betrag von 1.200,- € verbleiben.

Einem unterhaltspflichtigen Elternteil muss gegenüber einem volljährigen Kind ein Betrag von 1.300,- € verbleiben.

Bei Arbeitslosigkeit des barunterhaltspflichtigen Elternteils reduziert sich der Selbstbehalt auf 880,- € gegenüber minderjährigen Kindern und Kindern bis zum 21. Lebensjahr in Schulausbildung und auf 1.090,- € gegenüber dem Ehepartner.

Auswirkung auf so genannte Alttitel

Es existieren nach wie vor zahlreiche Titel, die den Kindesunterhalt noch als Prozentsatz der Regelbeträge ausweisen. Die Fortgeltung und die Vollstreckungsfähigkeit dieser Titel ist durch § 36 Nr. 3 EGZPO auch für die Zeit nach Inkrafttreten des Unterhaltsrechtsänderungsgesetzes ab dem 01.01.2008 sichergestellt.

Wegen der Einzelheiten des Umrechnungsverfahrens können Sie sich an Ihr zuständiges Jugendamt wenden.

Unterhalt für Kinder im vereinfachten Verfahren

Seit geraumer Zeit gibt es die Festsetzung des Unterhalts minderjähriger Kinder im „vereinfachten Verfahren“.

Voraussetzung dafür ist, dass bislang noch kein Kindesunterhalt festgelegt wurde (Urkunde oder Beschluss). Dazu ist ein Formblatt auszufüllen und bei Gericht einzureichen.

Weiterhin ist die Höhe des Unterhalts vom Alter des Kindes abhängig. Der Unterhaltsanspruch muss beim Ausfüllen des Formblattes nicht begründet werden. Das Formblatt wird dem Unterhaltspflichtigen dann zugestellt. Innerhalb eines Monats hat dieser die Möglichkeit darzulegen, warum er nicht oder nicht so viel Unterhalt schuldet. Zugleich muss er Auskunft über sein Einkommen, sein Vermögen und seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erteilen. Auf diesem Weg kann relativ schnell ein "Titel" erreicht werden, aus dem die Vollstreckung betrieben werden kann.

Es kann allerdings Unterhalt bis 120 % des Mindestunterhalts beantragt werden. Ein höherer Betrag muss ggf. auf dem Klageweg eingefordert werden.

Unterhaltsvorschuss

Wird ein Kind von nur einem Elternteil erzogen, kann Unterhaltsvorschuss beantragt werden, wenn das Kind

- bei einem allein erziehenden Elternteil lebt
- von dem anderen Elternteil nicht oder nur teilweise Unterhalt erhält
- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- in Deutschland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
- der allein erziehende Elternteil keine neue Ehe eingegangen ist

Diese staatliche Unterhaltsleistung wird maximal sechs Jahre gezahlt und ist bei der Unterhaltsvorschusskasse zu beantragen.

Unterhalt für volljährige Kinder

Bei volljährigen Kindern ist zu unterscheiden, ob sie noch im Haushalt der Eltern leben oder einen eigenen Hausstand haben.

Für volljährige Kinder, die im Haushalt der Eltern leben gilt die Altersstufe 4 der Düsseldorfer Tabelle. Achtung! Das Kindergeld ist in voller Höhe von den Bedarfssätzen der Düsseldorfer Tabelle abzuziehen.

Für volljährige Kinder, die einen eigenen Hausstand haben und kein Einkommen erzielen (Studierende) beträgt der Anspruch in der Regel 735,- € (zuzüglich Kranken- und Pflegeversicherung und Studiengebühren).

Haben die Kinder eigenes Einkommen beträgt der Unterhaltsanspruch mindestens 610,- € (zuzüglich Kranken- und Pflegeversicherung). Das eigene bereinigte Nettoeinkommen, sowie das Kindergeld in voller Höhe sind von den 610,- € abzuziehen.

Für den Unterhalt haften die Eltern anteilig entsprechend ihrer bereinigter Nettoeinkommen, wobei der angemessene Selbstbehalt von 1.300,- € zuvor abzuziehen ist.

Unterhalt für die Frau

Der Unterhalt für Sie selbst muss nach der Scheidung neu geregelt werden. Der Trennungunterhalt verliert seine Gültigkeit mit Rechtskraft der Scheidung.

Das neue Unterhaltsrecht hat den Grundsatz der Eigenverantwortung ausdrücklich im Gesetz verankert. Nach der Reform des Unterhaltsrechts, das nun vorsieht, dass grundsätzlich ab Rechtskraft der Scheidung jeder Partner für seinen Unterhalt selbst Sorge zu tragen hat, gilt folgendes: Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes gibt es keine Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit, danach setzt diese aber zumindest mit einer Teilzeit-

beschäftigung ein. Die Rechtsprechung berücksichtigt im Streitfall verschiedene Kriterien, wie kind- und elternbezogene Gründe. Unter die kindbezogenen Gründe fällt die Fremdbetreuung, also die Möglichkeit der Betreuung durch einen Dritten. Sollte sich eine Möglichkeit der Fremdbetreuung für Kinder über 3 Jahre ergeben, heißt dies zwar noch nicht, dass dann automatisch sofort eine volle Erwerbstätigkeit zu erwarten ist, der Unterhaltsanspruch muss dann jedoch begründet werden. Elternbezogene Gründe sind lange Ehezeiten und Nachteile in der Erwerbstätigkeit, die durch die Ehe entstanden sind, beispielsweise Absprachen, wie: "Du betreust die Kinder und ich gehe weiterarbeiten."

Bei der Frage, ab welchem Alter der Kinder die betreuende Person wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen muss, spielen die tatsächlich bestehenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten vor Ort eine entscheidende Rolle.

Der in der Ehe erreichte Lebensstandard ist nicht mehr der entscheidende, sondern nur noch einer von mehreren Maßstäben dafür, ob eine Erwerbstätigkeit – und wenn ja, welche – nach der Scheidung wieder aufgenommen werden muss.

Auch die Rückkehr in den erlernten und vor der Ehe ausgeübten Beruf soll künftig eher zumutbar sein; dies selbst dann, wenn damit ein geringerer Lebensstandard als in der Ehe verbunden ist. Auch hier kommt es aber immer auf den Einzelfall an, insbesondere auf die Dauer der Ehe, die Dauer der Kinderbetreuung und die Rollenverteilung in der Ehe.

Die Gerichte werden nach der neuen Gesetzeslage künftig mehr Möglichkeiten haben, den nachehelichen Unterhalt zu befristen oder der Höhe nach zu begrenzen.

Ein vertraglicher Verzicht auf Unterhaltsansprüche ist nur noch wirksam, wenn sichergestellt ist, dass beide Parteien über die im Einzelfall weit reichenden Folgen umfassend aufgeklärt worden sind. Unterhaltsvereinbarungen vor der Scheidung müssen deshalb notariell beurkundet werden.

Am 01.03.2013 gab es eine erneute Änderung im Unterhaltsrecht, diesmal zugunsten von Alt-Ehen. Sofern Sie länger als 15 – 20 Jahre verheiratet sind und Ihre Lebensplanung auf die Ehe ausgerichtet haben, Ihren Beruf aufgegeben oder Ihre berufliche Tätigkeit wegen der Eheschließung und/oder der Kindererziehung erheblich reduziert haben, sind Sie im Unterhaltsrecht zu schützen. Die Gerichte dürfen nicht mehr „automatisch“ Ihren Unterhaltsanspruch beschränken, ohne Berücksichtigung der Dauer der Ehe.

Sorgerecht

Grundsätzlich bleiben die Regelungen aus der Trennungszeit auch nach einer Ehescheidung gültig. Im Scheidungsverfahren können aber Anträge zum Sorgerecht gestellt werden. Die Entscheidung des Gerichts hängt davon ab, ob der andere Elternteil der Übertragung zustimmt oder nicht. Stimmt er zu, überträgt das Gericht das alleinige Sorgerecht auf die Antragstellerin/den Antragsteller.

Liegt keine Zustimmung vor, überträgt das Gericht die alleinige Sorge nur, wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung der Sorge auf nur einen Elternteil dem Wohle des Kindes am besten entsprechen.

Umgangsrecht

Die Regelungen aus der Trennungszeit bleiben gültig, es sei denn, es wurde ein Antrag bei Gericht im Rahmen eines Scheidungsverfahrens gestellt. Das Wohl des Kindes steht immer im Vordergrund. Das Gericht kann bei seiner Entscheidung die Häufigkeit und Dauer des Umgangs mit dem Kind festlegen, wobei hier das Alter des Kindes, seine seelische Verfassung und seine sozialen Bezüge berücksichtigt werden.

Der Umgang kann ausgeschlossen werden, wenn

- eine Kindeswohlgefährdung vorliegt
- der Vater (Umgangsberechtigter) gegenüber dem Kind und/oder der Kindesmutter gewalttätig war und ist (sexueller Missbrauch, andere seelische und körperliche Misshandlungen)
- das Kind ständig negativ beeinflusst wird
- das Kind den Kontakt zum Vater (Umgangsberechtigten) ablehnt; (nur bei älteren Kindern)
- die Gefahr besteht, dass das Kind entführt wird.

Vor Gericht gilt:

Je älter das Kind ist und je weiter seine Persönlichkeitsentwicklung fortgeschritten ist, desto größeres Gewicht wird seinem Willen beigemessen. Im Regelfall werden alle Kinder vom Richter angehört. Ab dem 14. Lebensjahr ist dies gesetzlich vorgesehen.

Haushaltsgegenstände und Ehwohnung

Im Scheidungsverfahren wird nur dann hierzu eine Entscheidung getroffen, wenn vorher keine einvernehmliche Regelung getroffen wurde und die Parteien entsprechende Anträge bei Gericht gestellt haben. Ansonsten gelten die Grundsätze der Trennungszeit.

Entscheidend für die Zuweisung von Haus - und Wohneigentum ist nun allerdings, wer Eigentümer dessen ist. Finden die Eheleute bei Mietwohnungen keine Einigung, sollte eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden, da das Gericht nun auch Entscheidungen treffen kann, die gegenüber dem Vermieter/der Vermieterin bindend sind.

Zugewinnausgleich

Was bedeutet Zugewinnausgleich?

Grundsätzlich gehört zur Regelung der Scheidung auch der Zugewinnausgleich, soweit ein Zugewinn in der Ehe entstanden ist. Auch hier entscheidet das Gericht nicht zwangsläufig, sondern nur, wenn einer der Ehepartner einen entsprechenden Antrag zum Zugewinnausgleich einreicht.

In der Ehe haben in der Regel beide Eheleute oder zumindest einer von ihnen an Vermögen hinzugewonnen. Das bedeutet vereinfacht, man ist am Ende der Ehe reicher als am Anfang. Zum Zugewinn gehören z. B. auch Grundstücke, Wertpapiere, Bankguthaben, Versicherungen und Luxusgüter oder auch der eigene Gewerbebetrieb. Zugewinn kann auch dadurch entstehen, dass während der Ehezeit Schulden abbezahlt wurden. Das Gesetz geht derzeit davon aus, dass beide Eheleute je zur Hälfte am Vermögenszuwachs während der Ehe profitieren sollen. Aus diesem Grund ist im Rahmen der Scheidung auf Antrag ein Vermögensausgleich durchzuführen. Das nennt man Zugewinnausgleich.

In erster Linie müssen sich zunächst die Ehepartner selbst darum kümmern, das Familiengericht kümmert sich nur darum, wenn einer der Ehepartner einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Falls die Möglichkeit besteht, sich über den Zugewinn außergerichtlich zu einigen, ist dies zu empfehlen, da die Anwalts- und Gerichtskosten ansonsten erheblich steigen können, wenn der Zugewinnausgleich im Scheidungsverfahren mitgeregelt wird.

Der Zugewinn ist ausnahmsweise nicht zu regeln, wenn Gütertrennung vereinbart wurde. Eine solche Vereinbarung wird vor einem Notar getroffen. Gütertrennung kann man bereits bei der Heirat in einem Ehevertrag vereinbaren, aber auch noch im laufenden Scheidungsverfahren.

Die Eheleute können auch vereinbaren, dass der Zugewinnausgleich anders berechnet wird als üblich. Beispielsweise können sie sich darauf einigen, dass bestimmte Vermögensgegenstände nicht berücksichtigt werden oder vereinbaren, dass ein bestimmter Geldbetrag als "Abfindung" gezahlt wird.

Es besteht eine gegenseitige Verpflichtung über das Anfangs- und Endvermögen Auskunft zu erteilen und diese Auskunft durch Belege nachzuweisen. Dies gilt ebenso für den Zeitpunkt der Trennung. Die Beweislast für Vermögen, das zwischen Trennung und Einreichung der Ehescheidung (=Endvermögen) illoyal beseitigt wurde, liegt bei demjenigen Ehegatten/derjenigen Ehegattin, der/die das Vermögen beseitigt hat.

Ganz wichtig ist: Dem/der Ausgleichsberechtigten kann nur der Geldbetrag gezahlt werden. Er/sie kann nicht verlangen, dass ihm/ihr ein bestimmter Vermögensgegenstand übertragen wird, es sei denn, die Eheleute haben dies einvernehmlich vereinbart.

Berücksichtigung von Schulden bei der Eheschließung

Für die Berechnung des Zugewinns wird für beide Partner eine eigene Berechnung durchgeführt. Es ist zu klären, welchen Zugewinn die Ehefrau und welchen Zugewinn der Ehemann in der Ehe erwirtschaftet hat. Die Differenz der Beträge wird zur Hälfte ausgeglichen.

Der Zugewinn wird berechnet, indem vom Endvermögen das Anfangsvermögen abgezogen wird. Zum Anfangsvermögen gehören auch Erbschaften und Schenkungen aus der Ehezeit. Zudem werden Schulden bei Eheschließung als negatives Anfangsvermögen berücksichtigt.

Das Bundesministerium der Justiz gibt hierzu ein Beispiel:

Die Eheleute Thomas und Regina lassen sich nach 20-jähriger Ehe scheiden. Thomas hatte bei Eheschließung gerade ein Unternehmen gegründet und 30.000,- € Schulden. Im Verlauf der Ehe erzielte er einen Vermögenszuwachs von 50.000,- €. Das Endvermögen von Thomas beträgt also 20.000,- €. Seine Frau Regina hatte bei Eheschließung keine Schulden und während der Ehe ein (End-)Vermögen von 50.000,- € erzielt. Sie war während der Ehezeit berufstätig und kümmerte sich auch um die Kinder, damit sich ihr Mann seinem Geschäft widmen konnte. Nur so war Thomas imstande, seine Schulden zu bezahlen und Gewinn zu machen. Regina und Thomas haben jeweils einen Zugewinn von 50.000,- € erzielt. Deshalb müsste Regina künftig keinen Zugewinnausgleich an ihren Mann zahlen.

Wichtig ist, dass das Endvermögen nicht am Tag der Scheidung berechnet wird, sondern der Tag der Zustellung des Scheidungsantrages bei dem anderen Ehegatten der maßgebliche Zeitpunkt ist.

Wie wird der Zugewinn berechnet?

Beispiel Zugewinnausgleich

Ein sog. Negatives Anfangsvermögen wird berücksichtigt. Regina und Thomas haben jeweils einen Zugewinn von 50.000,- € erzielt. Deshalb müsste Regina zukünftig keinen Zugewinnausgleich an ihren Mann zahlen.

Anfangsvermögen Frau 0 €	Anfangsvermögen Mann -30.000 €
Vermögens-Zuwachs Frau 50.000 €	Vermögens-Zuwachs Mann 50.000 €
Endvermögen Frau 50.000 €	Endvermögen Mann 20.000 €

Wann verjährt der Anspruch auf Zugewinn?

Der Anspruch auf Zugewinnausgleich verjährt drei Jahre nach der rechtskräftigen Scheidung der Ehe am Jahresende. Das bedeutet bis zu drei Jahren nach der Scheidung können Sie einen Antrag auf Zugewinnausgleich stellen. Danach aber nicht mehr.

Versorgungsausgleich

Jedes in der Ehe aufgebaute Versorgungsanrecht im jeweiligen Versorgungssystem wird zwischen den Eheleuten hälftig geteilt. Beide Eheleute erhalten jeweils ihr eigenes „Rentenkonto“, also einen eigenen Anspruch gegen den jeweiligen Versorgungsträger. Das ist der Grundsatz der „internen Teilung.“

Einbezogen werden auch Kapitaleistungen aus betrieblichen Altersversorgungen. Diese werden zumeist „extern“ geteilt. Die ausgleichsberechtigte Person muss eine Zielversorgung wählen. Dies kann die deutsche Rentenversicherung, die Versorgungsausgleichskasse oder eine Riester-Lebensversicherung sein.

Ausnahmsweise kein Versorgungsausgleich

In bestimmten Fällen findet ein Versorgungsausgleich nicht statt: Geht es nur um einzelne geringe Ausgleichswerte oder ergeben sich auf beiden Seiten bei gleichartigen Anrechten ähnlich hohe Ausgleichswerte, soll das Familiengericht von der Durchführung des Ausgleichs absehen. Die Wertgrenze für beide Fälle liegt bei derzeit ca. 25 € als monatlicher Rentenbetrag oder rund 3.400,- € Kapital.

Auch bei einer kurzen Ehezeit von bis zu drei Jahren (einschließlich des Trennungsjahrs) findet ein Versorgungsausgleich nicht statt, wenn nicht einer der Eheleute den Ausgleich ausdrücklich beantragt. (ANTRAG erforderlich!)

Mehr Spielraum für Vereinbarungen

Im Versorgungsausgleich können im Rahmen der Scheidung Vereinbarungen geschlossen werden. Das Familiengericht prüft jedoch, ob die Vereinbarung einer Inhaltskontrolle standhält. Es darf zu keiner erheblichen Benachteiligung kommen.

Achtung. Gute Beratung erforderlich!

Der Versorgungsausgleich ist für Laien kompliziert. Lassen Sie sich daher unbedingt von einer Anwältin oder einem Anwalt beraten!

Scheidung bei Beteiligung eines ausländischen Partners

Grundsätzlich können auch ausländische Ehen oder gemischt nationale Ehen mit deutscher Beteiligung von einem deutschen Gericht geschieden werden.

Formell richtet sich ein solches Verfahren nach deutschem Verfahrensrecht.

Das Gericht prüft, welches Recht zur Anwendung kommt. Die Ehe wird dann gegebenenfalls durch Anwendung ausländischen Rechts geschieden.

Inwieweit ein solches Scheidungsurteil auch im entsprechenden Ausland anerkannt wird, hängt von den jeweiligen internationalen Abkommen bzw. auch von den Vorschriften des ihres anwendbaren ausländischen Rechts, insbesondere entsprechenden Anerkennungsbestimmungen ab.

Unabhängig hiervon besteht aber die Möglichkeit der so genannten „Rechtswahl“.

Dies bedeutet, dass zwischen den Eheleuten unter Umständen durch einen notariellen Vertrag die Geltung des deutschen Rechts für einzelne Rechtsgeschäfte oder auch für die gesamte Ehe vereinbart werden kann. Ein notarieller Ehevertrag, der die Vereinbarung über die Geltung deutschen Rechts enthält, sollte am besten vor oder kurz nach der Heirat geschlossen werden. Im Scheidungsfall gilt dann für die Ehezeit deutsches Recht.

Eine inhaltliche, selbst verkürzte Darstellung verschiedener ausländischer Ehe - und Scheidungsvorschriften ist im Rahmen dieser Informationsbroschüre, die nur einen groben Überblick vermitteln soll, nicht möglich.

Die Aufenthaltserlaubnis wird nach einer Trennung nur dann als eigenständiges Aufenthaltsrecht verlängert:

- wenn die Ehe seit zwei Jahren bestanden hat.
- wenn unabhängig von der Ehezeit eine so genannte „außergewöhnliche Härte“ vorliegt.

Es empfiehlt sich in jedem Fall, bei derart gelagerten Fällen anwaltlichen Rat in Anspruch zu nehmen.

Ein neuer Name nach der Scheidung

Nach der Ehescheidung können Sie auf Wunsch wieder ihren Geburtsnamen annehmen. Das ist unkompliziert und muss nur noch nach Vorlage des rechtskräftigen Scheidungsurteils, Stammbuch und der Heiratsurkunde beim zuständigen Standesamt beantragt werden. Die Kosten einer Namensänderung sind vom Fall abhängig. Die zuständige Stelle können Sie über die Gemeinde erfragen.

Berufsausbildung und Arbeitsplatz

Finanzielle Absicherung und Unabhängigkeit sind für viele Frauen nach der Trennung die wichtigsten Fragen. Unterhalt vom Ehemann und/oder staatliche Hilfen sollte die Frau, wenn sie ein Recht darauf hat, auch als selbstverständliches Recht in Anspruch nehmen. Dennoch: Unterhalt wird in der Regel nicht lebenslang bezahlt, staatliche Hilfen können nicht mehr als das zum Leben notwendige abdecken. Jede Frau sollte daher die Möglichkeit der Erwerbstätigkeit im Auge behalten. Je kürzer die Familienphase ist, desto größer die Chance, wieder oder ganz von vorn Tritt zu fassen. Weder Kinder noch das eigene Alter sollten Frauen den Mut nehmen, sich nach einer existenzsichernden Arbeit umzusehen.

Berufstätigkeit ist für die Sicherung der eigenen Rentenanwartschaften besonders wichtig. Ohne eine ausreichend sozialversicherungspflichtige Tätigkeit werden Frauen im Alter keine oder nur eine geringe Rente erhalten.

Besonders alleinerziehende Mütter stehen materiell sehr ungünstig da. Die einzige Möglichkeit, dauerhaft der Armutsspirale zu entgehen, ist eine existenzsichernde Erwerbsarbeit. Berufstätige Mütter sind unter der Voraussetzung angemessener und qualifizierter Kinderbetreuungsmöglichkeiten zufriedener und selbstbewusster, was sich natürlich auch wieder positiv auf die Kinder auswirkt. Sofern eine angemessene Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht, sollten Frauen eine Berufstätigkeit unbedingt in Betracht ziehen.

Nicht in allen Regionen sind diese Kinderbetreuungsangebote optimal vorhanden. Häufig haben Frauen hier Widerstände zu überwinden. Dabei helfen Institutionen wie das Jugendamt, die Gemeindevertretung, das Frauenbüro etc.

Zurück in den Beruf

Eine Frau sollte sich auf jeden Fall bei der örtlichen Agentur für Arbeit arbeitslos/arbeits-suchend melden. Auch wenn sie keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (ALG I) hat, ist die Arbeitslosmeldung von Bedeutung für

- die Dokumentation von eventueller Ausfallzeit in der Rentenversicherung
- die Finanzierung und Vermittlung einer Fortbildung oder Umschulung
- die Unterstützung beim beruflichen Wiedereinstieg durch eine Coachingmaßnahme
- die Vermittlung einer Arbeitsstelle durch die Arbeitsagentur.

Wichtig: Zum Gespräch bei der Arbeitsagentur sollte ein Nachweis erbracht werden, dass das Kind während der Berufstätigkeit betreut wird. Hierzu genügt eine formlose Erklärung etwa der Großeltern oder des Kindergartens.

Erste Informationen über die Unterstützungsangebote erhalten Sie auch bei der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) der Arbeitsagentur (Kontaktadressen unter Adressen > Frauenbeauftragte).

- Außerdem sollten alle notwendigen Unterlagen zusammengetragen und fotokopiert werden (niemals Originale aus der Hand geben), dann systematisch und gleichzeitig bei allen in Frage kommenden Stellen Bewerbungen stattfinden.

Teilzeitarbeit wird verständlicherweise von vielen Frauen mit Kind angestrebt. Das Angebot qualifizierter Teilzeitarbeit ist jedoch gering. Zudem verringert sich bei Teilzeitarbeit der Arbeitslosengeldanspruch oft so sehr, dass die Frau, wenn sie arbeitslos wird, schließlich wieder weitere staatliche Hilfen in Anspruch nehmen muss. Jede Form von Teilzeitarbeit wirkt sich negativ auf die Rentenhöhe im Alter aus.

Minijobs

Für geringfügig Beschäftigte hat der Arbeitgeber pauschal Abgaben zu entrichten. Diese betragen 25 % bei gewerblichen Arbeitnehmerinnen und 12 % für geringfügig Beschäftigte im privaten Haushalt. Grundsätzlich werden alle geringfügigen Beschäftigungen mit versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigungen zusammengerechnet. Das bedeutet, dass sie ab dem ersten Euro über 450,- € zur vollen Sozialversicherung führen.

Eine Ausnahme gilt jedoch immer noch: eine einzige geringfügige Beschäftigung bleibt weiterhin frei und kann neben einer so genannten Hauptbeschäftigung ausgeübt werden. Der Arbeitnehmerin bleiben damit die 450,- € voll erhalten und sind abgabefrei.

Arbeitsplatz und Kinder

Schwangerschaft ist weder ein Einstellungshindernis noch ein Kündigungsgrund. Die Frage nach einer bestehenden Schwangerschaft muss, so die Entscheidung der Gerichte, nur dann wahrheitsgemäß beantwortet werden, wenn der Arbeitsplatz nur von Frauen besetzt werden kann.

Ist das Kind geboren, besteht nach der Geburt das Recht auf 36-monatigen Erziehungsurlaub mit Kündigungsschutz.

Für Kinder unter 12 Jahren

- können beide Erziehungsberechtigte (entweder Vater oder Mutter) im Krankheitsfall des Kindes pro Kind längstens 10 Arbeitstage Krankheitsurlaub in Anspruch nehmen, jedoch (bei mehreren Kindern) maximal 25 Arbeitstage
- kann die alleinerziehende Frau im Krankheitsfall des Kindes pro Kind längstens 20 Arbeitstage in Anspruch nehmen, jedoch (bei mehreren Kindern) maximal 50 Arbeitstage.

Unterstützungsleistungen im Arbeitslosengeld II

Arbeitslosengeld II (ALG II)

ALG II ist ein gesetzlich gewährtes Recht, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Es ist keine Schande, ALG II zu beziehen. Oft können Sie als Frau unverschuldet dazu kommen, und benötigen die Hilfe des Staates.

Meistens hat eine Frau nach der Trennung einen Anspruch auf Unterhalt. Das bedeutet jedoch nicht, dass der Mann tatsächlich seiner Unterhaltspflicht nachkommt.

Zuständig für die Gewährung von ALG II ist in der Stadt Offenbach die MainArbeit, kommunales Jobcenter in Offenbach und im Kreis Offenbach die ProArbeit - Kreis Offenbach - (AöR), kommunales Jobcenter in Dietzenbach. Dort können Sie auch, wenn Sie bereits Einkünfte erzielen, die jedoch zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht ausreichen, aufstockende Leistungen beziehen.

Folgende Unterlagen sollten, soweit vorhanden, zur Beantragung mitgebracht werden:

- Personalausweise (Vorder- und Rückseite) oder Pässe sowie Nachweis über den Aufenthaltsstatus bei Nichtdeutschen aller Personen im Haushalt
- aktuelle Erweiterte Meldebescheinigung (Original) aller Personen im Haushalt
- Bankverbindungen aller Personen im Haushalt
- Kundennummer der Arbeitsagentur
- Krankenkassenkarten aller Personen im Haushalt bzw. Schreiben zur Wahl der Krankenkasse
- Sozialversicherungsausweise aller Personen im Haushalt
- Schulbescheinigungen (bei Kindern ab 15 Jahren)
- Erklärung zum Mehrbedarf (bei Schwangerschaft, Krankheit, Behinderung o.ä.)
- Kontoauszüge der letzten drei Monate (lückenlos) mit ungeschwärzten Betragszahlen (keine Onlinebanking-Ausdrucke) von allen Konten im Haushalt
- Erklärung zu Kontoauszügen (Bareinzahlungen, Finanzierung der letzten 3 Monate, eBay, Unterstützung durch Dritte.....)
- Mietvertrag (mit Angabe des Baujahres der Wohnung)
- Mietkostenbescheinigung vom Vermieter ausfüllen und unterschreiben lassen
- Erklärung bzgl. Auszahlung der Kosten für Unterkunft und Heizung
- Nachweis über Mietzahlungen der letzten 3 Monate
- Nebenkostenabrechnung des Vorjahres
- bei Wohnungseigentum: Grundbuchauszug, Kaufvertrag, Darlehensvertrag, aktuelle Zinsbelastung, Nebenkosten, Grundsteuer

- Bei bestehendem Gewerbe: betriebswirtschaftliche Auswertung/Einnahme-Überschuss-Rechnung oder Bilanz aller Personen im Haushalt
- Bewilligungs-, Änderungs- oder Endbescheid vom Arbeitslosengeld I aller Personen im Haushalt
- Bescheide über sonstige Leistungen der Arbeitsagentur aller Personen im Haushalt
- Kündigung des Arbeitgebers oder gültiger Arbeitsvertrag aller Personen im Haushalt
- Verdienstabrechnungen der letzten 3 Monate aller Personen im Haushalt
- sonstige Einkommensnachweise (z. B. Abfindung, Rente, Krankengeld, Mieteinnahmen bei Immobilienbesitz etc.) aller Personen im Haushalt
- Kindergeldnummer
- Bescheinigung über Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
- Scheidungsurteil bzw. Unterhaltstitel
- Schriftverkehr des Rechtsanwaltes bei laufendem Scheidungsverfahren
- Aktuelle Bescheide über Rente, Krankengeld, Wohngeld, Bafög, Bundesausbildungsbihilfe etc. aller Personen im Haushalt
- Versicherungspolice (Hausrat, Haftpflicht, Kfz-Versicherung) aller Personen im Haushalt
- Sparbücher aller Personen im Haushalt
- Bausparverträge mit jeweils letztem Kontoauszug aller Personen im Haushalt
- Nachweis über aktuellen Bestand an Wertpapieren, Aktien, Fonds, Sparplänen etc. aller Personen im Haushalt
- Versicherungspolice, aktuelle Rückkaufswerte und Summe der bereits eingezahlten Beträge aller Renten- und Lebensversicherungen aller Personen im Haushalt
- Kraftfahrzeugbrief, ersatzweise Leasing- oder Kreditvertrag, aller Personen im Haushalt
- Hauptantrag und Zusatzblätter 1, 2, 3, 5, 7 und 9 vollständig ausfüllen und unterschreiben
- Basisprofil
- Lebenslauf mit Passfoto

Zu beachten ist, dass **ALG II nicht rückwirkend** gewährt wird. Es ist daher ganz wichtig, dass Sie mit Ihren Unterlagen zum Amt gehen und den Antrag stellen, auch wenn noch nicht alle Unterlagen vollständig sind.

Regelsätze

Regelsätze:

Erwerbstätige Hilfebedürftige (allein stehend, allein erziehend oder deren Partner minderjährig ist)	404,- €
Regelleistung für Partner: je	364,- €
Kinder unter 6 Jahren:	237,- €
Neu: Kinder von 6-13 Jahren:	270,- €
Kinder von 14-17 Jahren oder der minderjährige Partner	306,- €
Volljährige Kinder von 18-24 Jahren, die Mitglied der Bedarfsgemeinschaft im Haushalt der Eltern oder ohne Zustimmung des SGB II Trägers ausgezogene von 18-24 Jahren	324,- €

Junge Erwachsene, die 25 Jahre und älter sind, müssen einen eigenen Antrag auf Arbeitslosengeld II (Alg II) stellen, unabhängig davon, ob sie in einer eigenen Wohnung oder bei den Eltern wohnen.

Personen, die in einem eigenen Haushalt leben, bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft, wenn sie mindestens 15 Jahre alt sind.

Mehrbedarfe

Aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation kann die Frau einen Anspruch auf einen Mehrbedarfszuschlag haben, wenn sie

- allein erziehend ist
- schwanger ist, ab der 13. Schwangerschaftswoche
- schwer behindert mit dem Merkzeichen G ist und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Eingliederungshilfen erhält
- die Notwendigkeit einer kostenaufwändigeren Ernährung vorweist. Hier kann Krankenkostzulage gewährt werden.

Bildung und Teilhabe

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können, wenn sie oder ihre Eltern Leistungen nach dem SGB II oder Leistungen nach dem SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (mindestens 4-jähriger Bezug), Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket die nachfolgenden Leistungen beantragen:

-
- tatsächlich anfallende Kosten für Tagesausflüge in Schule und Kita
 - Übernahme der Kosten für mehrtägige Klassen- und Kitafahrten
 - 100,- € jährlich für Schulbedarf, davon 70,- € im ersten, 30,- € im zweiten Schulhalbjahr
 - Schülerinnen und Schüler ab der 11. Klasse, die die nächstgelegene, weiterführende Schule besuchen und aufgrund der Entfernung für die Fahrt kostenpflichtige öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, S-Bahn, etc.) benutzen müssen. Bei Kindern und Jugendlichen, die Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, müssen Eigenanteile berücksichtigt werden.
 - Kostenübernahme für durch die Schulen als notwendig bestätigte ergänzende Lernförderung
 - einen Zuschuss für jede warme Mahlzeit in der Schulkantine, im Schulhort, in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege. Der Eigenanteil der Eltern liegt bei 1,- € pro Essen.
 - Leistungen für bis zu 10,- € monatlich fürs Mitmachen in Sport, Kultur und Freizeit für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Dieser Betrag kann auch über 6 Monate „angespart“ werden und so z. B. einmalig 60,- € für einen Jahresbeitrag oder eine Ferienfreizeit eingesetzt werden.

Adressen

Amtsgerichte

Kaiserstr. 16-18
63065 Offenbach
Allgemeine Rechtsberatung
Tel. 069/80 57-59 01
E-Mail [verwaltung@ag-offenbach.
justiz.hessen.de](mailto:verwaltung@ag-offenbach.justiz.hessen.de)

Zimmerstr. 29
63225 Langen
Tel. 06103/591-02
E-Mail [verwaltung@ag-langen.
justiz.hessen.de](mailto:verwaltung@ag-langen.justiz.hessen.de)

Klein-Welzheimer Str. 1
63500 Seligenstadt
Tel. 06182/931-0
E-Mail [verwaltung@ag-seligenstadt.
justiz.hessen.de](mailto:verwaltung@ag-seligenstadt.justiz.hessen.de)

Anwaltsauskunft

Anwaltskammer Frankfurt
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt
Tel. 0800/284 22 84 (Kostenlos)
Tel. 069/17 00 98-46 und
17 00 98-01
E-Mail info@rak-ffm.de
www.rechtsanwaltskammer-ffm.de

Arbeitsagenturen

Agentur für Arbeit Offenbach
Domstr. 68
63067 Offenbach
Tel. 0800/455 55 00 (kostenfrei)
E-Mail Offenbach@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Frankfurt
Fischerfeldstr. 10 - 12
60311 Frankfurt
Tel. 0800/455 55 00 (kostenfrei)
E-Mail [Frankfurt-Main@
arbeitsagentur.de](mailto:Frankfurt-Main@arbeitsagentur.de)

Agentur für Arbeit Offenbach
Geschäftsstelle Rodgau
Ludwigstr. 32
63110 Rodgau
Tel. 0800/455 55 00 (kostenfrei)
E-Mail Rodgau@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Offenbach
Geschäftsstelle Seligenstadt
Kolpingstr. 36-38
63500 Seligenstadt
Tel. 0800/455 55 00 (kostenfrei)
E-Mail Seligenstadt@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Frankfurt
Geschäftsstelle Langen
Südliche Ringstr. 80
63225 Langen
Tel. 0800/455 55 00 (kostenfrei)
E-Mail Langen@arbeitsagentur.de

Arbeitslosengeld II

**Pro Arbeit - Kreis Offenbach - (AöR),
Kommunales Jobcenter**
Werner-Hilpert-Str. 1
63128 Dietzenbach
Hotline 06074/81 80-12 40 oder -12 41
E-Mail info@proarbeit-kreis-of.de

**MainArbeit,
Kommunales Jobcenter Offenbach**
Berliner Str. 190
63067 Offenbach
Tel. 069/80 65-81 00
E-Mail mainarbeit@offenbach.de

Jobcenter Frankfurt

Hainer Weg 44
60599 Frankfurt
Tel. 069/21 71 34 93
E-Mail Jobcenter-Frankfurt-am-Main@jobcenter-ge.de

Beratungsstellen

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Hessenring 57
63071 Offenbach
Tel. 069/80 65-24 90
E-Mail beratungsstelle@offenbach.de

Diakoniezentrum Offenbach Allgemeine Lebensberatung

Arthur-Zitscher-Str. 13
63065 Offenbach
Tel. 069/82 97 70-0
E-Mail diakoniezentrum@diakonie-of.de

Einzugsgebiet – Egelsbach, Langen, Dreieich, Neu-Isenburg

Beratungszentrum West

Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche, Schuldnerberatung und Suchtberatung
Paritätische Projekte GmbH
Frankfurter Str. 70 – 72
63303 Dreieich
Tel. 06103/83 36 8-0 und -11
E-Mail bz-west@paritaet-projekte.org
<http://www.diakonie-of.de/angebote/beratungszentrum-west>

Einzugsgebiet – Dietzenbach, Heusenstamm, Mühlheim, Obertshausen

Beratungszentrum Mitte

Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche, Schuldnerberatung und Suchtberatung
Ehe, Familie und Lebensberatung, Schwangeren und Schwangerschaftskonfliktberatung
Diakonisches Werk Offenbach-Dreieich-Rodgau
Offenbacher Str. 17
63128 Dietzenbach
Tel. 06074/82 76 40
E-Mail bz-mitte@bz.diakonie-of.de
<http://www.diakonie-of.de/angebote/beratungszentrum-mitte-dietzenbach.html>

Einzugsgebiet – Hainburg, Mainhausen, Rodgau, Rödermark, Seligenstadt

Beratungszentrum Ost

Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche, Schuldnerberatung und Suchtberatung
Caritas Verband Offenbach/Main.e.V.
Puisseauxplatz 1, 1.OG
63110 Rodgau – Nieder-Roden
Tel. 06106/660 09-0
E-Mail info@bz-ost-caritas.de
E-Mail schuldnerberatung@bz-ost-caritas.de
<http://www.diakonie-of.de/angebote/beratungszentrum-ost.html>

Caritas Seligenstadt

Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche
Dudenhöfer Str. 10
63500 Seligenstadt
Tel. 06182/262 89
E-Mail peter.seikel@cv-offenbach.de
www.caritas-offenbach.de

Caritasverband Offenbach

Platz der Deutschen Einheit 7
63065 Offenbach
Tel. 069/800 64-0
E-Mail info@caritas-offenbach.de
www.caritas-offenbach.de

Katholische Beratungsstellen für Frauen in Schwangerschaft und Notsituationen

Caritashaus St. Josef

Platz der Deutschen Einheit 7
Eingang: Kaiserstr. 69
63065 Offenbach
Tel. 069/800 64-0
E-Mail caritashaus-st.josef@cv-offenbach.de
www.caritas-offenbach.de

Caritas Seligenstadt

Dudenhöfer Str. 10
63500 Seligenstadt
Tel. 06182/262 89
E-Mail caritas-seligenstadt@cv-offenbach.de

Caritas Mühlheim/Dietesheim

Hanauer Str. 17
63165 Mühlheim - Dietesheim
Tel. 06108/70 87 64
E-Mail angela.becker-poma@cv-offenbach.de

Psychosoziales Zentrum „Die Brücke“

Wittenberger Str. 1
63322 Rödermark
Tel. 06074/865 44-0
E-Mail psz.roedermark@diakonie-of.de
www.diakonie-of.de

Deutscher Kinderschutzbund

Deutscher Kinderschutzbund

Ortsverband Offenbach
Rathenaustr. 38
63067 Offenbach
Tel. 069/86 78-12 39
E-Mail dksb@kinderschutzbund-offenbach.de
www.kinderschutzbund-wko.de

Deutscher Kinderschutzbund e.V.

Ortsverband Langen

Wiesenstr. 5
63225 Langen
Tel. 06103/255 43
E-Mail info@kinderschutzbund-wko.de

Deutscher Kinderschutzbund e.V.

Ortsverband Neu-Isenburg

Stoltzestr. 8
63263 Neu-Isenburg
Tel. 06102/25 47 47
E-Mail info@kinderschutzbund-wko.de

Deutscher Kinderschutzbund e.V.

Ortsverband Dietzenbach

Wilhelm-Leuschner-Str. 33
63128 Dietzenbach
Tel. 06074/81 49 97
E-Mail info@kinderschutzbund-wko.de

Deutscher Kinderschutzbund e.V.

Ortsverband Rodgau

Marburger Str. 4a
63110 Rodgau
Tel. 06106/170 79
E-Mail vorstand-dksb-rodgau@gmx.de
www.kinderschutzbund-rodgau-roedermark.de

**Deutscher Kinderschutzbund e.V.
Ortsverband Rödermark**

Am Schellbusch 1
63322 Rödermark
Tel. 06074/689 66
E-Mail info@dksb-roedermark.de
www.dksb-roedermark.de

Pro Familia

Pro Familia

Domstr. 43
63067 Offenbach
Tel. 069/85 09 68 00
E-Mail offenbach@profamilia.de

Pro Familia

Paul-Ehrlich-Str. 5
63128 Dietzenbach
Tel. 06074/22 65
E-Mail dietzenbach@profamilia.de
www.profamilia.de

Elterngeld und Betreuungsgeld

**Hessisches Landesamt
für Versorgung und Soziales**

Walter-Möller-Platz 1
(im Nordwestzentrum)
60439 Frankfurt
Tel. 069/15 67-1
E-Mail post@havs-fra.hessen.de

**Hessisches Amt
für Versorgung und Soziales**

Schottener Weg 3 (am Messplatz)
64289 Darmstadt
Tel. 06151/73 80
E-Mail Poststelle@havs-dar.hessen.de

**Frauenbeauftragte
in Stadt und Kreis Offenbach**

**Kommunale Frauenbeauftragte beraten
Bürgerinnen, Interne Frauenbeauftragte
beraten Kolleginnen in ihrer Verwaltung.**

Kreisstadt Dietzenbach

Europaplatz 1
63128 Dietzenbach
Kommunale & Interne Frauenbeauftragte
Bettina Kuse
Tel. 06074/37 32 40
E-Mail kuse@dietzenbach.de

Stadt Dreieich

Hauptstr. 45
63303 Dreieich
Kommunale & Interne Frauenbeauftragte
Karin Siegmann
Tel. 06103/601-960
E-Mail karin.siegmann@dreieich.de

Gemeinde Egelsbach

Freiherr-vom-Stein-Str. 13
63329 Egelsbach
Kommunale Frauenbeauftragte
Heike Eckhardt-Kapp
Tel. 06103/202 41 32
E-Mail frauenbeauftragte@egelsbach.de

Interne Frauenbeauftragte

Heike Vetter
Tel. 06103/405-169
E-Mail Heike.vetter@egelsbach.de

Gemeinde Hainburg

Krotzenburger Str. 19
63512 Hainburg
Interne Frauenbeauftragte
Romy Bläser
Tel. 06182/78 09-81
E-Mail rblaeser@hainburg.de

Stadt Heusenstamm

Im Herrngarten 1
63150 Heusenstamm

Kommunale Frauenbeauftragte

Petra Beißel
Tel. 06104/607-1717
E-Mail familienbuero@heusenstamm.de

Im Herrngarten 1
63150 Heusenstamm

Interne Frauenbeauftragte

Gundi Wilz
Tel. 06104/607-1129
E-Mail gundi.wilz@heusenstamm.de

Stadt Langen

Südliche Ringstr. 80
63225 Langen

Kommunale & Interne Frauenbeauftragte

Sabine Nadler
Tel. 06103/203-160 oder 163
E-Mail snadler@langen.de

Gemeinde Mainhausen

Rheinstr. 3
63533 Mainhausen
NN

Stadt Mühlheim

Friedensstr. 20
63165 Mühlheim

Kommunale & Interne Frauenbeauftragte

Eva Scholz
Tel. 06108/601-105
E-Mail e.scholz@stadt-muehlheim.de

Stadt Neu-Isenburg

Hugenottenallee 53
63263 Neu-Isenburg

Kommunale & Interne Frauenbeauftragte

Gabriele Loepthien
Tel. 06102/241-754
E-Mail gabriele.loepthien@stadt-neu-isenburg.de

Stadt Obertshausen

Schubertstr. 11
63179 Obertshausen

Kommunale & Interne Frauenbeauftragte

Cornelia Roth
Tel. 06104/703-11 15
E-Mail cornelia.roth@obertshausen.de

Stadt Offenbach

Berliner Str. 100
63065 Offenbach

Kommunale Frauenbeauftragte

Karin Dörr
Tel. 069/80 65-20 10

Interne Frauenbeauftragte

Martina Jöst
Tel. 069/80 65-23 79

Betriebliche Frauenbeauftragte

Ina Sittmann
Tel. 069/80 65-34 35
E-Mail frauenbuero@offenbach.de
www.offenbach.de/fuer-frauen-und-maedchen

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Str. 1
63128 Dietzenbach

Interne Frauenbeauftragte

Katja Mittermüller
Tel. 06074/81 80-53 30
E-Mail k.mittermueller@kreis-offenbach.de

Pro Arbeit – Kreis Offenbach – (AöR), Kommunales Jobcenter

Werner-Hilpert-Str. 1
63128 Dietzenbach

Beauftragte für Chancengleichheit (BCA)

Dr. Susanne Simsek
Tel. 06074/81 80-82 31
E-Mail s.simsek@proarbeit-kreis-of.de

Interne Frauenbeauftragte

Marita Reinken-Koyun

Tel. 06074/81 80-84 60

E-Mail m.reinken-koyun@proarbeit-kreis-of.de

Stadt Rödermark

Dieburger Str. 13 - 17

63322 Rödermark

Kommunale Frauenbeauftragte

NN

Interne Frauenbeauftragte

Nicole Kupper

Petra Förster

Tel. 06074/911-328

E-Mail nicole.kuepper@roedermark.de
petra.foerster@roedermark.de

Stadt Rodgau

Hintergasse 15

63083 Rodgau

Kommunale Frauenbeauftragte

Clarissa Leopoldsberger

Tel. 06106/693-14 51

E-Mail larissa.leopoldsberger@rodgau.de

Interne Frauenbeauftragte

Lucia Klein

Tel. 06106/693-12 67

E-Mail gleichberechtigung@rodgau.de

E-Mail Lucia.klein@rodgau.de

ZWO Rodgau

Am Wasserwerk 1

63110 Rodgau

Interne Frauenbeauftragte

Jutta Gottschalk

Tel. 06106/69 95 38

E-Mail jutta.gottschalk@zwo-wasser.de

Stefanie Adam

Tel. 06106/69 95 22

E-Mail stefanie.adam@zwo-wasser.de

Stadt Seligenstadt

Marktplatz 1

63500 Seligenstadt

Kommunale Et Interne Frauenbeauftragte

Siglinde Schwab

Tel. 06182/87-140

E-Mail frauenbeauftragte@seligenstadt.de

E-Mail Schwab_Siglinde@seligenstadt.de

Frauenhäuser und dazugehörige Beratungsstellen

Frauen helfen Frauen e.V. Beratungsstelle und Notruf

Höchstädter Str. 1

63110 Rodgau

Tel. 06106/31 11

E-Mail beratungsstelle@frauenhelfenfrauen-KreisOF.de

Frauenhaus

Kreis Offenbach

Tel. 06106/133 60

Frauen helfen Frauen e.V. Beratungsstelle für Frauen

Bieberer Str. 17

63065 Offenbach

Tel. 069/81 65 57

Tel. 069/82 99 57 10 (Geschäftsstelle)

E-Mail frof@gmx.de

Frauenhaus

Stadt Offenbach

Postfach 10 05 40

Tel. 069/88 61 39

E-Mail frof@gmx.de

Jugendämter

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Str. 1
63128 Dietzenbach
Tel. 06074/81 80-0

Magistrat der Stadt Offenbach

Berliner Str. 100
63065 Offenbach
Tel. 069/80 65-1

Kindergeld

Familienkasse Frankfurt am Main

Fischerfeldstr. 10-12
60311 Frankfurt
Tel. 0800/455 55 30
(Kindergeld und Kinderzuschlag)
Tel. 0800/455 55 33
(Zahlungstermin)
E-Mail familienkasse-frankfurt@
arbeitsagentur.de

Familienkasse Hanau

Am Hauptbahnhof 1
63450 Hanau
Tel. 0800/455 55 30
(Kindergeld und Kinderzuschlag)
Tel. 0800/455 55 33
(Zahlungstermin)
E-Mail familienkasse-hanau@
arbeitsagentur.de

